

**Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser bzw.
Dorfgemeinschaftsräume in der Gemeinde Hüllhorst vom 05.12.1990
- geändert durch Beschlüsse vom 23.02.2000 und 15.12.2010 –
in der Fassung vom 01.01.2011**

I. Vorbemerkungen

Die Dorfgemeinschaftshäuser bzw. Dorfgemeinschaftsräume sind Einrichtungen zur Förderung und Verbesserung des sozialen und kulturellen Lebens in der Gemeinde Hüllhorst. Die Häuser bzw. Räume stehen entsprechend ihrer jeweiligen Einrichtung und Zweckbestimmung für Familienfeiern sowie den in Hüllhorst ansässigen Vereinen und sonstigen Vereinigungen und Gruppen für gemeinnützige, politische, kulturelle oder jugendfördernde Veranstaltungen oder Versammlungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

II. Benutzung

§ 1

Benutzungsgrundsatz

Die Dorfgemeinschaftshäuser bzw. Dorfgemeinschaftsräume dürfen nur zu den von der Gemeinde Hüllhorst genehmigten Zwecken und Zeiten benutzt werden.

§ 2

Überlassung und Vergabe

Die Überlassung der gemeindlichen Einrichtungen erfolgt privatrechtlich und unter Ausschluss von Ersatz- und Haftungsansprüchen gegenüber der Gemeinde Hüllhorst, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Für die Haftung gilt § 12.

§ 3

Anmeldung und Vergabe

(1) Jede Veranstaltung ist der Gemeindeverwaltung rechtzeitig schriftlich unter Angabe der Nutzungszeit und Nutzungsart mittels Formblatt anzumelden. Die Belegung erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldung, es sei denn, dass öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

(2) Bestehen im Einzelfall Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung oder der Träger einer Veranstaltung mit dem Verwendungszweck der Gemeinschaftshäuser und -räume vereinbar ist oder nicht, so entscheidet der Bürgermeister endgültig über die Bereitstellung bzw. Ablehnung der Räumlichkeiten.

§ 4

Durchführung von Veranstaltungen

(1) Für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung ist der Veranstalter oder dessen Beauftragter verantwortlich. Er ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung mit dem Hausmeister über die ordnungsgemäße Beschaffenheit einschließlich der Zugangswege und der Notausgänge zu überzeugen. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines der Gemeinde gegenüber zu benennenden Verantwortlichen stattfinden.

(2) Geräte und Einrichtungen der Dorfgemeinschaftshäuser und -räume dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Die Mitnahme von Geräten und Einrichtungsgegenständen aus den Gebäuden ist grundsätzlich untersagt.

(3) Beschädigungen und Verluste sind unaufgefordert sofort, spätestens jedoch am Tage nach der Veranstaltung, dem Hausmeister zu melden. Dieser veranlasst die Schadensbehebung und Schadensregulierung durch die Gemeinde Hüllhorst.

(4) Jegliche Veränderung innerhalb der benutzten Häuser und Räume sind unzulässig, sofern nicht die Gemeinde die Genehmigung hierzu erteilt. Insbesondere ist das Anschlagen von Nägeln, Schrauben und dergleichen nicht gestattet.

(5) Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Der ungehinderte Zugang bzw. die Zufahrt zu den gemeindlichen Einrichtungen darf aus Sicherheitsgründen nicht beeinträchtigt werden.

(6) Ab 22.00 Uhr sind Türen und Fenster der Gebäude während aller Veranstaltungen geschlossen zu halten; im Außenbereich der Dorfgemeinschaftshäuser und -räume darf keine Ausgabe von Getränken und Speisen mehr erfolgen. Jeglicher vermeidbarer Lärm ist - auch auf den angrenzenden Wegen und Parkplätzen - zu unterlassen, damit Passanten und benachbarte Anwohner nicht gestört werden. Die benannten Verantwortlichen haben die Veranstaltungsteilnehmer hierauf mit besonderem Nachdruck hinzuweisen.

(7) Störungen an den Elektro-, Gas-, Installations- und sonstigen Anlagen sind so schnell wie möglich dem Hausmeister zu melden.

(8) Alle bauordnungsrechtlichen und feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Insbesondere sind die nach folgenden Punkten zu beachten:

a) Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstteilnehmerzahl hinaus ist unzulässig.

b) Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert erreichbar sein. Das Aufstellen zusätzlichen losen Gestühls und sonstiger Geräte ist nicht gestattet.

c) Das Hantieren mit offenem Feuer ist untersagt.

§ 5

Benutzung von Küchen

Die Küchen können nur in Verbindung mit Veranstaltungen in den Einrichtungen der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung ist die Küche und das Inventar in ordnungsgemäßem Zustand gereinigt an der Hausmeister der Gemeinde zu übergeben. Dieser hat die Aufgabe, die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeiten des Inventars und der Einrichtungen zu überprüfen und eventuelle Schäden festzustellen. Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Gegenstände gilt § 12.

§ 6

Beschaffung von Speisen und Getränken

Dem Zweck der Einrichtung entsprechend ist es den Benutzern grundsätzlich gestattet, sämtliche Speisen und Getränke selbst zu beschaffen und mitzubringen.

§ 7

Schankerlaubnis

Für das Ausschanken von alkoholischen Getränken bei öffentlichen Veranstaltungen ist eine Schankerlaubnis beim Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

§ 8

Hausrecht

(1) Das Hausrecht übt im Auftrag des Bürgermeisters der Hausmeister oder ein sonstiger Beauftragter aus.

(2) Den Anweisungen der zur Ausübung des Hausrechts Berechtigten ist Folge zu leisten. Er ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Bedingungen dieser Benutzungsordnung einzelne Personen oder Gäste von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen.

(3) Ein dauerndes, vorläufiges oder ein sich über einen feststehenden Zeitraum erstreckendes Hausverbot wird schriftlich verfügt.

(4) In besonders schwerwiegenden Fällen kann die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstage untersagt werden.

§ 9

Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

Für alle Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen gilt das Gesetz über die Sonn- und Feiertage in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Benutzungsentgelt

(1) Für die Inanspruchnahme der Dorfgemeinschaftshäuser bzw. -räume der Gemeinde Hüllhorst ist ein Benutzungsentgelt zu zahlen, dessen Höhe in einer vom Rat der Gemeinde Hüllhorst beschlossenen Entgeltordnung festgesetzt ist.

(2) Die Entgelte werden von der Gemeindeverwaltung Hüllhorst in Rechnung gestellt.

(3) Die festgesetzten Entgelte sind spätestens fünf Tage vor der Veranstaltung auf ein Konto der Gemeindekasse Hüllhorst einzuzahlen. Entgeltnachforderungen sind innerhalb von 14 Tagen fällig.

(4) Absagen von angemeldeten Veranstaltungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage vor dem Veranstaltungstermin der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

(5) Die Hausmeister sind nicht berechtigt, Benutzungsentgelte nach der Entgeltordnung anzunehmen.

§ 11

Reinigung

(1) Die Reinigung wird durch den Hausmeister oder durch einen Beauftragten der Gemeinde durchgeführt. Der Benutzer hat die Räumlichkeiten am Tag nach der Veranstaltung bis 12.00 Uhr besenrein zu übergeben. Die Außenanlagen einschl. evtl. beeinträchtigter Nachbargrundstücke sind ebenfalls gereinigt zu hinterlassen.

(2) In begründeten Fällen kann die Räumungszeit vorverlegt werden.

§ 12

Haftung

(1) Der Benutzer haftet gegenüber der Gemeinde Hüllhorst für alle Schäden, die durch ihn durch die in seinen Auftrage handelnden Personen oder durch Besucher bzw. Gäste seiner Veranstaltung aus Anlass der Benutzung auf und an dem Grundstück, dessen Einfriedung, in und an den auf dem Grundstück stehenden Gebäuden und deren innerer und äußerer Einrichtung einschl. evtl. beeinträchtigter Nachbargrundstücke verursacht werden. Bei Einrichtungsgegenständen und Geschirr wird der Wiederbeschaffungswert berechnet. Für festgestellte Schäden, die nicht gemeldet worden sind, wird der letzte Benutzer vor dem Feststellungszeitpunkt voll in Anspruch genommen.

(2) Ausgenommen sind solche Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der Geräte und Einrichtungen eintreten.

(3) Eine Haftung der Gemeinde Hüllhorst sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern, ihren Mitgliedern und Benutzern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Gemeinde Hüllhorst und ihre Bediensteten haften ferner nicht, wenn Gaderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf die von der Gemeinde Hüllhorst zu vertretende Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

(4) Der Benutzer stellt die Gemeinde Hüllhorst frei von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen einschl. des Inventars entstehen, bzw. entstehen können. Er verzichtet ferner auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Hüllhorst und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die dem Benutzer obliegende Haftpflicht fällt neben diesem dem Vorsitzenden der benutzenden Organisation bzw. dem Verantwortlichen der jeweiligen Veranstaltung wahlweise (gesamtschuldnerisch) persönlich zu.

§ 13

Beschwerden und Anregungen

Beschwerden von Benutzern und Anregungen, die den Betrieb oder die Ausstattung der gemeindlichen Dorfgemeinschaftshäuser bzw. -räume betreffen, sind zu richten an die Gemeinde Hüllhorst, Löhner Str. 1, 32609 Hüllhorst.

§ 14

Anerkennung und Anregungen

Der Benutzer hat die Benutzungs- sowie die hierzu erlassene Entgeltordnung vor der Übergabe des Hauses bzw. der Räume schriftlich anzuerkennen.

§ 15

Sonstiges

(1) Im Dorfgemeinschaftsraum Büttendorf werden Polterabendfeiern bzw. Polterhochzeiten nur dann zugelassen, wenn am Tag nach der Feierlichkeit kein Schulbetrieb im angrenzenden Schulgebäude stattfindet.

(2) Bei Musikaufführungen sind die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter ist verpflichtet, einen entsprechenden Antrag für die Erteilung der Befugnis zur Inanspruchnahme der Rechte bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), Postfach 11 49, Dortmund, einzuholen und die Aufführungstantiemen an die GEMA zu zahlen.

III. Inkrafttreten

§ 16

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 24. Februar 1975, soweit sie Regelung für die Benutzung von Gemeinschaftshäusern beinhaltet, außer Kraft. Änderung durch Beschlüsse vom 23.02.2000 und 15.12.2010 (Inkrafttreten zum 01.01.2011)